



## Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im WiSe/SoSe 20

im Studiengang \_\_\_\_\_

an der **Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg** - *nachfolgend Hochschule genannt* -

wird zwischen der Firma/Behörde/Einrichtung

\_\_\_\_\_

- *nachfolgend Ausbildungsstelle genannt* -

und dem/der Studierenden \_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax, E-Mail \_\_\_\_\_

- *nachfolgend Studierende/r genannt* -

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
  - a) die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern ([RaPO](#)) vom 17. Oktober 2001,
  - b) die Bestimmungen zum [Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern](#) vom 20. August 2007,
  - c) die Allgemeine Prüfungsordnung ([APO](#)) der Hochschule,
  - d) die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät erlassene Ausbildungsplan.

### § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  - a) den/die Studierende/n in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen) für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Der/die Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:

- b) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) den von dem/der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
- d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
- e) eine/n Ausbildungsbeauftragte/n zu benennen,
- f) im Falle der Durchführung eines mit der Hochschule abgestimmten Teilzeitstudiums im dualen Studienmodell einen Ablauf vorzusehen, der einem Praxissemester in Teilzeit entspricht.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- e) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
- f) der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- g) im Falle der Durchführung eines Teilzeitstudiums gleichzeitig mit dem Praktikantenvertrag eine Abschrift des Genehmigungsschreibens der Hochschule zur Durchführung des Teilzeitstudiums einzureichen bzw. bei Durchführung eines dualen Studiengangs die Vorlage des Ausbildungsvertrags mit dem Unternehmen.

### § 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (2) Der/die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von \_\_\_\_\_ EURO.  
*Hinweis:* Da Studierende im Rahmen der praktischen Tätigkeit auch messbare Arbeitsleistung erbringen, empfiehlt die Hochschule dies entsprechend zu vergüten.

### § 4 Ausbildungsbeauftragte/r

Die Ausbildungsstelle benennt

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragte/n für die Ausbildung des/der Studierenden. Der/die Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

### § 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht

länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

## § 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
  - b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## § 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierende/n einzuholen.

## § 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen<sup>1</sup>

Das praktische Studienseester wird gemäß § 2 Abs. 2 APO in Teilzeitform absolviert (auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 f und Abs. 2 g wird verwiesen).

- wegen der Durchführung eines dualen Studiums.  
In diesem Fall bestätigt die Ausbildungsstelle, dass ein wirksamer Ausbildungsvertrag mit dem/der Studierenden existiert und dass zwischen der Ausbildungsstelle und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung eines dualen Studiums besteht.
- wegen der Durchführung eines Praktikums im Ausland.  
In diesem Fall bestätigt die ausländische Praktikumsstelle, dass der gesamte zeitliche Umfang der Ausbildung im Rahmen der Regelungen des § 1 Abs. 3 mehr als 20 Wochen umfasst.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_  
Studierende/r

<sup>1</sup> Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.